

Zahlungsdauer bei Wiedererkrankung und mehreren Krankheiten

§35

(1) Wird eine bestehende Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit durch eine andere Erkrankung verlängert oder tritt innerhalb von 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ein, wird Krankengeld für insgesamt längstens 78 Wochen gezahlt.

(2) Tritt zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsanfall oder Berufskrankheit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Erkrankung hinzu und dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen der anderen Erkrankung länger als die Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsanfall oder Berufskrankheit, beginnt nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsanfall oder Berufskrankheit eine neue Leistungsfrist von längstens 78 Wochen.

§36

Ein erneuter Anspruch auf Krankengeld für die Dauer von längstens 78 Wochen besteht, wenn nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit

- Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Krankheit, eines Arbeitsanfalls oder einer Berufskrankheit eintritt,
- Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit nach mindestens 13 Wochen Arbeitsfähigkeit eintritt,
- eine Nachoperation als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erforderlich ist oder von einer ärztlichen Kommission bzw. der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes bestätigt wird, daß die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines früheren Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ist,
- innerhalb von 13 Wochen erneut Arbeitsunfähigkeit wegen Tuberkulose eintritt und mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

§37

Ende der Krankengeldzahlung bei Invalidität

(1) Wird durch ärztliche Begutachtung festgestellt, daß Invalidität eingetreten ist, wird Krankengeld

- bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem das ärztliche Gutachten bei der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB vorliegt, mindestens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die 26. Woche bzw. für bergbaulich versicherte Werkstätige die 52. Woche der Arbeitsunfähigkeit endet, wenn das monatliche Krankengeld höher ist als die Rente,
- bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem die Invalidität festgestellt wurde, wenn die Rente höher ist als das monatliche Krankengeld.

(2) Als Rente im Sinne des Abs. 1 gelten Ansprüche des Werkstätigen auf Rente oder Versorgung aus seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung sowie andere zusätzliche Renten oder Versicherungen.

§38

Krankengeld an berufstätige Rentner

(1) Wird bei berufstätigen Altersrentnern ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, wird Krankengeld bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem diese ärztliche Feststellung der auszahlenden Stelle vorliegt, mindestens bis zum Ablauf der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

(2) Invalidenrentner, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Krankengeld, wenn es sich nicht

um eine Arbeitsunfähigkeit infolge des Rentenleidens handelt. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht auch für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit infolge einer vorübergehenden akuten Verschlimmerung des Rentenleidens.

§39

Krankengeld bei Quarantäne

Bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) erhalten Werkstätige Krankengeld in Höhe von 90% des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes für die Dauer der Quarantäne, sofern während dieser Zeit nach den Rechtsvorschriften keine Verpflichtung zur Übernahme einer anderen Arbeit besteht.

VI.

Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder

§40

Höhe und Dauer der Unterstützung

(1) Alleinstehende Werkstätige, die zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes für die Dauer bis zu 2 Arbeitstagen von der Arbeit freigestellt werden, erhalten für jeden Arbeitstag eine Unterstützung in Höhe von 90% des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes. Diese Unterstützung wird bei jeder erneuten Freistellung von der Arbeit zur Sicherung der Pflege des erkrankten Kindes gewährt.

(2) Alleinstehende Werkstätige, die länger als 2 Arbeitstage von der Arbeit freigestellt werden, weil es zur Pflege des erkrankten Kindes notwendig ist, erhalten im Anschluß an die im Abs. 1 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für alleinstehende Werkstätige

- mit 1 Kind für die Dauer von insgesamt 4 Wochen
- mit 2 Kindern für die Dauer von insgesamt 6 Wochen
- mit 3 Kindern für die Dauer von insgesamt 8 Wochen
- mit 4 Kindern für die Dauer von insgesamt 10 Wochen
- mit 5 und mehr Kindern

für die Dauer von insgesamt 13 Wochen

im Kalenderjahr gezahlt. Maßgebend für die Dauer des Anspruchs auf Unterstützung ist die Anzahl der bei Eintritt des ersten Zahlungsfalles im Kalenderjahr vorhandenen Kinder. Erhöht sich danach die Zahl der Kinder, gilt die verlängerte Bezugsdauer ab Zeitpunkt der Veränderung.

(3) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten diese Unterstützung in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes, alleinstehende Lehrlinge in Höhe des Nettolehrlingsentgelts.

(4) Durch eine ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich ist.

§41

Anspruchsberechtigte

(1) Als alleinstehend gelten

- ledige, verwitwete und -geschiedene Werkstätige,
- werkstätige Ehegatten von Direktstudenten, die an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studieren, wenn das Stipendium ohne Zuschläge monatlich 300 M nicht übersteigt oder sie auf Grund der Rechtsvorschriften keinen Anspruch auf Stipendium haben,
- werkstätige Ehefrauen für die Dauer der Einberufung des wehrpflichtigen Ehemannes zum Grundwehrdienst,
- werkstätige Ehegatten von Lehrlingen,
- die in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung genannten anderen Werkstätigen.